

Staatsorgane im Einvernehmen mit der Deutschen Volkspolizei zu genehmigen sowie zu koordinieren. Das Ministerium für Verkehrswesen kann sich auch für Bezirks-, Kreis- sowie Stadt- und Gemeindestraßen die Genehmigung vorbehalten.

(3) Bei Überschreitung der für die Einschränkung oder Aufhebung der öffentlichen Nutzung festgelegten Fristen werden vom Ministerium für Verkehrswesen oder den örtlichen Staatsorganen Gebühren erhoben. Diese entscheiden über die zweckgebundene Verwendung der Gebühren im Bereich der öffentlichen Straßen. Die Höhe der Gebühren wird vom Minister für Verkehrswesen festgelegt.

(4) Die Rechtsträger oder Eigentümer öffentlicher Straßen haben entsprechend den Festlegungen der Staatsorgane die Verkehrsteilnehmer über Umfang und Auswirkung von Einschränkungen oder Aufhebungen der öffentlichen Nutzung, vorgesehene Umleitungsstrecken sowie andere zu benutzende öffentliche Straßen rechtzeitig und ausreichend zu informieren.

(5) Die Teilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr haben keinen Anspruch auf die Benutzung von bestimmten öffentlichen Straßen und können aus Einschränkungen oder Aufhebungen der öffentlichen Nutzung keine Schadenersatzansprüche herleiten.

§16

Gebäude oder bauliche Anlagen an ausschließlich der öffentlichen Nutzung dienenden Straßen

(1) Zur Gewährleistung der öffentlichen Nutzung und Wahrung der Belange des Umweltschutzes sowie der Erweiterung der Straßen, die ausschließlich der öffentlichen Nutzung dienen, dürfen Gebäude oder bauliche Anlagen

- a) unter Straßenbrücken oder auf Grundstücken, die an diese Straßen angrenzen oder einen Anschluß erfordern, nur mit vorheriger Zustimmung der Rechtsträger dieser Straßen,
- b) in den Städten und Gemeinden innerhalb der von den zuständigen Organen bestätigten Straßenbegrenzungslinien grundsätzlich nicht,
- c) an Autobahnen, Fernverkehrs-, Bezirks- und Kreisstraßen außerhalb der Ortslage in einem Abstand bis zu
 - 100 m bei Autobahnen
 - 25 m bei Fernverkehrsstraßen
 - 20 m bei Bezirks- oder Kreisstraßen,
 jeweils gemessen vom äußeren Fahrbahnrand, grundsätzlich nicht

errichtet oder angelegt werden. Für Energiefortleitungsanlagen, Fernmeldeanlagen der Deutschen Post sowie Versorgungsanlagen der Wasserwirtschaft gelten besondere Rechtsvorschriften.

(2) Die Zustimmung gemäß Abs. 1 Buchst. a kann mit Bedingungen verbunden werden, die in die Standortbestätigung bzw. Standortgenehmigung aufzunehmen sind.

(3) Die Zustimmung zum Errichten oder Anlegen von Gebäuden oder baulichen Anlagen innerhalb

- der Straßenbegrenzungslinien,
- der im Abs. 1 Buchst. c festgelegten Abstände

kann auf Grund gesellschaftlicher Erfordernisse und unter der Bedingung erteilt werden, daß der Rechtsträger oder Eigentümer die von ihm errichteten Gebäude oder baulichen Anlagen auf seine Kosten und ohne Anspruch auf Entschädigung beseitigt oder den Erfordernissen entsprechend verändert,

wenn dies insbesondere aus straßenbautechnischen Gründen erforderlich wird.

§17

Kreuzung von Bahnen mit öffentlichen Straßen

(1) Neu zu errichtende Kreuzungen von

- Bahnen mit Autobahnen, Fernverkehrs- oder Bezirksstraßen,
- Hauptbahnen der Deutschen Reichsbahn mit öffentlichen Straßen

sind grundsätzlich in zwei Ebenen auszuführen.

(2) Höhengleiche Kreuzungen von Bahnen mit öffentlichen Straßen sind unter Berücksichtigung der volkswirtschaftlichen Möglichkeiten auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Die unter Verantwortung der Räte der Bezirke erarbeiteten langfristigen Reduzierungsprogramme sowie die Ergebnisse der ständigen Überprüfung dieser Programme bedürfen der Bestätigung durch den Minister für Verkehrswesen.

(3) Werden neue Kreuzungen errichtet oder vorhandene höhengleiche Kreuzungen reduziert, sind alle erforderlichen Maßnahmen vom fachlich zuständigen Rechtsträger oder Eigentümer materiell und finanziell zu planen und durchzuführen.

(4) Wird die Reduzierung höhengleicher Kreuzungen ausschließlich aus Rationalisierungsgründen einer Bahn erforderlich, so sind notwendige Über- oder Unterführungsbauten im Zuge betrieblich-öffentlicher Straßen vom jeweiligen Rechtsträger oder Eigentümer der Bahn materiell und finanziell zu planen und durchzuführen.

§ 18

Pflichten der Rechtsträger, Eigentümer oder sonstigen Nutzer von Grundstücken an öffentlichen Straßen

(1) Die Rechtsträger, Eigentümer oder sonstigen Nutzer von Grundstücken, die an öffentliche Straßen angrenzen (nachfolgend Anlieger genannt), sind verpflichtet,

- sichtbehindernde Anlagen an öffentlichen Straßen und an Kreuzungsanlagen nicht zu errichten,
- Zäune, Anpflanzungen und sonstige Einrichtungen so anzulegen, daß insbesondere die Sichtverhältnisse und die Haltbarkeit der öffentlichen Straßen nicht beeinträchtigt werden, und erforderlichenfalls bestehende Anlagen zu verändern oder zu entfernen,
- die Sauberhaltung der an ihren Grundstücken gelegenen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in dem Umfang durchzuführen, wie das in den Ortssatzungen oder anderen Rechtsvorschriften geregelt ist,
- vorübergehende Einrichtungen zum Schutze der öffentlichen Straßen vor Natureinwirkungen, wie z. B. Schneezäune, zu dulden,
- das Anbringen oder Aufstellen von Straßenverkehrszeichen und -leiteinrichtungen, Straßennamensschildern, Lichtsignal- und Straßenbeleuchtungsanlagen auf Grundstücken, an Gebäuden oder baulichen Anlagen zu dulden,
- den ungehinderten Ablauf und die Durchleitung des Straßenoberflächenwassers zuzulassen,
- j Beauftragten der Rechtsträger oder Eigentümer öffentlicher f Straßen zur Durchführung ihrer Aufgaben das Betreten der Grundstücke zu gestatten.